

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Kretzschau/OT Kirchsteitz (ehem. Gemeinde Döschwitz) „Am Meßweg“

Der Gemeinderat der Gemeinde Kretzschau hat am 21.03.2018 in öffentlicher Sitzung die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Kretzschau/OT Kirchsteitz (ehem. Gemeinde Döschwitz) „Am Meßweg“ nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Maßgeblich ist die Planfassung vom Februar 2018. Die Begründung in der Fassung vom Februar 2018 wurde vom Gemeinderat in gleicher Sitzung gebilligt.

Das Landratsamt des Burgenlandkreises hat die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Kretzschau/OT Kirchsteitz (ehem. Gemeinde Döschwitz) „Am Meßweg“ am 25.06.2018 mit Auflage genehmigt. Die Auflage wurde realisiert.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Kretzschau/OT Kirchsteitz (ehem. Gemeinde Döschwitz) „Am Meßweg“ tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Aufhebung des Bebauungsplanes mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 BauGB im Bauamt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig während der Dienstzeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind und er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt. Zudem erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Kretzschau, 25. August 2018



Anemone Just
Bürgermeisterin



Lage des Plangebietes in der topografischen Karte - unmaßstäblich

Bekanntmachung des Beschlusses zur Satzung des Bebauungsplanes Kretzschau Nr. 5 „Wohngebiet am Kretzschauer See“

Die Gemeinde Kretzschau hat mit Beschluss des Gemeinderates GRK/017/2018 am 11. April 2018 den Bebauungsplan Nr. 5 „Wohngebiet am Kretzschauer See“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs.1 BauGB im Bauamt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig während der Dienstzeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen. Entsprechend § 10 a Abs. 2 BauGB ist der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auch unter der Internetadresse <https://www.vgem-dzf.de/de/gemeinde-kretzschau.html> eingestellt sowie auch über das zentrale Landesportal unter https://www.lverm-geo.sachsen-anhalt.de/de/gdi-lsa/Informationen/gdi_kommunen/main.htm abrufbar.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich wird demnach eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Vorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Kretzschau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind und er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt. Zudem erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des